

Die Maßnahmen für die Steuerträger im Kriege.

Wien, 19. Juli.

Eine zur Verfertigung gelangte Verlautbarung betrifft die Maßregeln, die zur Schonung der Steuerträger im Kriege erlassen worden sind. Der Verlautbarung ist folgendes zu entnehmen: Durch die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des Krieges sind die wirtschaftlichen Verhältnisse vielfach in so einschneidender Weise tangiert worden, daß sich auch eine Reihe von ausnahmsweisen Verfügungen auf dem Gebiete der direkten Besteuerung als notwendig erwiesen hat, welche teils im Wege kaiserlicher Verordnungen, teils auf administrativem Weg erlassen worden sind. Die bisher getroffenen Maßnahmen lassen sich in folgendem zusammenfassen: Hinsichtlich der Gebäudesteuer wurde angeordnet, daß mit der Hauszinssteuerabrechnung dann vorzugehen ist, wenn der Hauseigentümer Militärpersonen oder diesen Gleichgestellten oder Bediensteten, die aus Anlaß der Kriegskrise arbeitslos geworden sind, oder Unternehmen, die ihren Betrieb infolge des Krieges einstellen oder vermindern mußten, den Zins ganz oder teilweise nachgelassen und auf die bereits fällige Zinsquote verzichtet hat. In analoger Weise wurde die Abrechnung der Hauszinssteuer für den Fall verfügt, daß die Mieter im Genuße von Naturalwohnungen stehende Bedienstete sind, denen die Wohnungen auch weiterhin unentgeltlich überlassen bleiben, wiewohl sie infolge BetriebsEinstellung oder Betriebsreduktion von dem Unternehmen nicht mehr beschäftigt werden und somit der eigentliche Grund der unentgeltlichen Einräumung einer Wohnung weggefallen ist. Ferner wurden Erleichterungen, bei Leerstellungsabschreibungen dort, wo die Handhabung der geltenden Bestimmungen zu Härten führen könnte, zugelassen. Auf dem Gebiete der allgemeinen Erwerbsteuer handelte es sich vor allem darum, allen jenen Erwerbsteuerträgern, welche, sei es durch Einberufung zum Waffendienst, sei es infolge der mit dem Kriegszustande zusammenhängenden Schädigungen des Erwerbslebens, zur zeitweisen Einstellung ihres Betriebes genötigt waren oder doch eine empfindliche Betriebsstörung erlitten haben, eine Erleichterung ihrer normalen Steuerlast zu gewähren. Die dem Umstande in einem durch die Tragweite der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen gebotenen größeren Umfange Rechnung zu tragen, verfügte die kaiserliche Verordnung vom 19. Oktober 1914, daß während der Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse entsprechende Nachlässe aus Anlaß wesentlicher Betriebsstörungen oder BetriebsEinstellungen an der allgemeinen Erwerbsteuer über Ansuchen, und zwar im Rahmen der kontingentierten Erwerbsteuer seitens der hierfür aus dem Stande der Erwerbsteuereinkommen zu bestellenden Spezialkommissionen, im Rahmen der nichtkontingentierten Erwerbsteuer seitens der Steuerbehörden selbst gewährt werden können. Eine spezielle Verfügung war ferner hinsichtlich jener Unternehmer erforderlich, deren Betriebe sich in den durch die kriegerischen Ereignisse unmittelbar in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten befinden und im Gefolge des Kriegszustandes eingestellt werden mußten. Vor allem wurden alle exekutiven Schritte wegen Eintreibung von Erwerbsteuerrückständen, insoweit die BetriebsEinstellung dauert, sistiert, und weiter wurde angeordnet, daß auch noch nach Wiedereröffnung eines solchen Betriebes, wenn die Partei um Steuerabrechnung im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914 eingetreten ist, der auf die Zeit der tatsächlichen Einstellung entfallende Teil der Steuerschuld bis zur Entscheidung über das Lösungsansuchen nicht eingehoben werden soll. Ferner wurde allgemein für die Fälle dauernder BetriebsEinstellung die Nachsicht der für die Einbringung des Lösungsansuchens im Sinne des § 68 B. St. G. vorgesehenen Frist verfügt. Sohin hat im Falle dauernder BetriebsEinstellung selbst bei Ueberschreitung der Lösungsfrist die gänzliche Abschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer auf Grund des § 67 B. St. G. von dem auf die BetriebsEinstellung folgenden Quartale zu erfolgen, während für Abschreibungen bis zu diesem Zeitpunkte sowie für Abschreibungen wegen vorübergehender BetriebsEinstellung durch die vorerwähnte kaiserliche Verordnung Vorkehrung getroffen ist. Bedurfte es behufs entsprechender Berücksichtigung der durch den Krieg hervorgerufenen Betriebsstörungen bei der allgemeinen Erwerbsteuer einer speziellen Maßnahme im Wege einer kaiserlichen Verordnung, so entfiel diese Notwendigkeit in Ansehen der Einkommensteuer, weil die etwaigen Minderungen des Einkommens schon nach dem bestehenden Gesetz bei der Veranlagung dieser Steuer für das nächstfolgende Jahr zur unmittelbaren und vollen Berücksichtigung gelangen, überdies aber auch für das laufende Jahr, insofern sich nur die Einkommensminderung als eine unmittelbare Folge des Krieges für die Einzelwirtschaft des Jenigen darstellt, die Minderlichkeit

einer verhältnismäßigen Steuernachsicht gegeben ist. Auch betreffs der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes wurden mehrere Erleichterungen gewährt, von denen ein Teil seinem vornehmlichen Zweck nach der Förderung kriegswirtschaftlicher Aufgaben zu dienen bestimmt ist, der andere Teil in erster Linie eine Milderung gewisser Vorschriften bezweckt, deren strenge Anwendung unter den gegebenen Verhältnissen als eine besondere Härte empfunden werden mußte. Eine allgemeine Verfügung bezüglich der Fristen im Verfahren vor den Finanzbehörden erfolgte durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914. Die Verordnung läßt zugunsten der Militärpersonen, denen Gefangene und Geiseln sowie die im Verkehre mit den Behörden durch den Krieg gebeminten Personen gleichgestellt werden, unmittelbar eine Hemmung aller in den bestehenden Vorschriften festgesetzten oder auf Grund dieser bereits von den einzelnen Behörden gestellten Fristen eintreten, sofern die betreffende Person nicht einen Vertreter bestellt hat, bei welchem sich nicht die gleichen Hindernisse ergeben. Auf dem Gebiete der Einhebung und Eintreibung der Steuern und anderer öffentlicher Abgaben waren durch den Kriegszustand mehrfache Verfügungen notwendig geworden. So mußten vor allem die Steuerexekutionen gegen die zu den Waffen gerufenen Steuerträger, die sich in Notlage befinden, allgemein eingestellt werden. Nicht allein den Mobilisierten selbst, sondern auch den durch die Mobilisierung nur mittelbar in ihrer wirtschaftlichen Lage Betroffenen mußte Schonung zuteil werden; das Finanzministerium hat daher den Unterbehörden aufgetragen, gegen solche Personen mit dieser durch die tatsächlichen Verhältnisse gebotenen besonderen Rücksicht vorzugehen. Eine besondere Verfügung war wegen der Gebiete erforderlich, in denen der Feind gehaust hatte und die durch die kriegerischen Operationen direkt in Mitleidenschaft gezogen wurden. Abgesehen von der bereits besprochenen Sistierung der Erwerbsteuereintreibung, wenn Betriebe, die in diesen Gebieten gelegen sind, infolge des Kriegszustandes

eingestellt werden mußten, hat das Finanzministerium die betreffenden Finanzlandesbehörden ermächtigt, in diesen Gebieten die Steuereintreibungen überhaupt insoweit einzustellen, als es die gegebenen konkreten Verhältnisse erheischen.